

Abteilung 4.1 - Stadtplanung
Sachbearbeiter(in): Silke Hauß
23.04.2012

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ortschaftsrat Neukirch (öffentlich)	11.06.2012
Ortschaftsrat Feckenhausen (öffentlich)	12.06.2012
Gemeinde Zimmern ob Rottweil (öffentlich)	12.06.2012
Ortschaftsrat Neufra (öffentlich)	14.06.2012
Ortschaftsrat Hausen (öffentlich)	18.06.2012
Ortschaftsrat Gölldorf (öffentlich)	19.06.2012
Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss (öffentlich)	20.06.2012
Ortschaftsrat Zepfenhan (öffentlich)	25.06.2012
Gemeinde Dietingen (öffentlich)	25.06.2012
Gemeinde Deißlingen (öffentlich)	26.06.2012
Gemeinderat (öffentlich)	27.06.2012
Gemeinde Wellendingen (öffentlich)	28.06.2012
Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft (öffentlich)	29.06.2012

Landschaftsplan 2025 -Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Rottweil beschließt auf Grundlage des § 2 BauGB, für das gesamte Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottweil (mit der Großen Kreisstadt Rottweil inklusive der Exklave Hochwald und den Teilorten Gölldorf, Feckenhausen, Neukirch, Zepfenhan, Neufra und Hausen, sowie der Gemeinde Deißlingen mit dem Teilort Lauffen, der Gemeinde Dietingen mit den Teilorten Irslingen, Gößlingen, Rotenzimmern und Böhringen, der Gemeinde Wellendingen mit dem Teilort Wilflingen und der Gemeinde Zimmern ob Rottweil mit den Teilorten Stetten, Flözlingen und Horgen), als parallelen Beitrag zum Flächennutzungsplan 2025 den Landschaftsplan 2025 aufzustellen.

Beratungsfolge:

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Sitzungsfolgen wird die Gemeinde Deißlingen die Vorlage in der Ortschaftsratsitzung Lauffen, die Gemeinde Dietingen in den Ortschaftsratsitzungen Irslingen, Böhringen, Gößlingen und Rottenzimmern, die Gemeinde Wellendingen in der Ortschaftsratsitzung in Wilflingen und die Gemeinde Zimmern ob Rottweil wird die Vorlage in den Ortschaftsratsitzungen Stetten, Horgen und Flözlingen vorberaten.

Begründung:

Parallel zur Erstellung/Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 muss der Landschaftsplan aus dem Jahre 1996 fortgeschrieben werden. Der Landschaftsplan ist der Fachplan für Naturschutz, Landschaftspflege und freiraumbezogene Erholung. Er hat zum Ziel, aktuelle Entwicklungen, Planungen und Belastungen von Natur und Landschaft im gesamten Plangebiet darzustellen und unter den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen zu bewerten.

Planungsinstrumente:

Die Landschaftsplanung hat generell die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum bzw. die Planungsebene darzustellen, um einen funktionsfähigen Naturhaushalt zu sichern und die Erholungsvorsorge zu gewährleisten.

In Abhängigkeit vom Planungsraum bzw. der Planungsebene gibt es hierfür verschiedene Planungsinstrumente (siehe nachfolgende Abbildung). Das Planungsinstrument der Landschaftsplanung auf der Ebene der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft Rottweil ist der Landschaftsplan. Die Aussagen der übergeordneten Planungsebenen sind bei der Erstellung der jeweiligen Pläne zu beachten, das heißt für den Landschaftsplan die Aussagen des Landschaftsrahmenprogrammes und des Landschaftsrahmenplanes.

Planungsebene/-raum		Planungsinstrument Raumordnung/ Bauleitplanung		Planungsinstrument Landschaftsplanung
Ebene Baden- Württemberg	⇒	LEP Landesentwicklungsplan	⇒	LPr Landschaftsrahmen- programm
Ebene der Region (hier: Region Schwarzwald-Baar- Heuberg)	⇒	RP Regionalplan	⇒	LRPL Landschaftsrahmenplan
Ebene der Gemeinde/ Verwaltungs- gemeinschaft Rottweil	⇒	FNP Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung)	⇒	LP Landschaftsplan
Ebene eines einzelnen (i.d.R. zu bebauenden) Gebietes	⇒	BP Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung)	⇒	GOP Grünordnungsplan

Verhältnis zur Raumordnung und zum Flächennutzungsplan (FNP):

Der Landschaftsplan ist in das System der Raumordnung bzw. der Bauleitplanung eingebettet. Entsprechend der Planungshierarchie ist der Landschaftsplan dem Flächennutzungsplan (FNP) zugeordnet. Der FNP, als vorbereitender Bauleitplan, stellt für das gesamte Gemeindegebiet/Verwaltungsgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Er überspannt einen Zeitraum von circa 10 – 15 Jahren.

Die Struktur des Landschaftsplans ist auf eine Verknüpfung mit dem FNP und der erforderlichen Umweltprüfung ausgerichtet. Der Landschaftsplan gibt durch die Erfassung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter, sein Zielkonzept und seine Handlungsempfehlungen, Hinweise für den FNP. Auch der für die Umweltprüfung zum FNP anzulegende Prüfmaßstab entstammt den Vorgaben des Landschaftsplans.

Aufstellung und Inhalte des Landschaftsplanes:

Erforderlichkeit der Aufstellung der Fortschreibung eines Landschaftsplanes:

Der Landschaftsplan wird von den Gemeinden, in unserem Falle von der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil, als Träger der Bauleitplanung aufgestellt/fortgeschrieben. Die Anforderungen an die Erstellung bzw. Fortschreibung eines Landschaftsplans sind in § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 18 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) definiert:

- Nach § 11 (2) BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 (3) Satz 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Gleiches gilt für das Erfordernis der Fortschreibung gemäß § 9 (4) BNatSchG.
- Nach § 18 (1) NatSchG BW sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der naturverträglichen Erholungsvorsorge flächendeckend in Landschaftsplänen darzustellen. Sie sind gemäß § 18 (2) NatSchG BW fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen in der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind.

Fortschreibung in der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil:

Für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil stammt der bestehende Landschaftsplan aus dem Jahr 1996. Seitdem sind neue Schutzgebietskategorien (FFH- und Vogelschutzgebiete) (FFH = Flora – Fauna – Habitat) hinzugekommen, hat sich die Kulturlandschaft unter anderem im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien verändert und sind neue Gebiete im Zuge der durchgeführten FNP-Änderungen entstanden. Schwerpunkte der Landschaftsplanfortschreibung sind daher die Aktualisierung der Datengrundlagen, die Darstellung der bedeutsamen Flächen für die Biotopvernetzung und der Flächen für Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen. Dazu kommen die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Entwicklungsziele der landschaftspflegerischen Gesamtkonzeption an die heutigen Anforderungen.

Umfangreiche Neuerhebungen sind aufgrund der vorliegenden Erhebungen und Erkenntnisse hingegen nicht vorgesehen. Die Landschaftsplanfortschreibung erfolgt schwerpunktmäßig für die Offenlandflächen, da sich in den Waldbereichen seit dem Landschaftsplan 1996 keine erheblichen Änderungen ergeben haben.

Inhalt des Landschaftsplans:

Die fachlichen Inhalte des Landschaftsplans leiten sich aus den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab, wie sie in § 1 BNatSchG und den Ländergesetzen definiert sind. Der derzeitige Zustand des Naturhaushaltes wird für alle Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild) dargestellt und bewertet. Für den jeweiligen Planungsraum werden dann Leitbilder und Umweltqualitätsziele formuliert, aus welchen wiederum Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entwickelt werden. Die entwickelten Leitbilder und Umweltqualitätsziele bilden zudem Maßstäbe, an denen beispielsweise Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung als vorhabensbezogene Instrumente ansetzen können.

Des Weiteren werden Suchräume für anstehende Baugebietserweiterungen hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit untersucht, potentiell für Ökokonto und den Biotopverbund geeignete Flächen aufgezeigt sowie Aussagen zur Landschaft als Erholungsraum getroffen. Die Inhalte des Landschaftsplans werden in einem Bericht/Begründung und anhand von Karten dargestellt.

Strategische Umweltprüfung (SUP):

Für den Landschaftsplan hat der Gesetzgeber in Umsetzung einschlägiger EU-Richtlinien, eine SUP vorgesehen. In dieser sind die durch den Landschaftsplan zu erwartenden Umweltauswirkungen darzustellen.

Verhältnis Landschaftsplan zur Eingriffsregelung:

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung auch in der Bauleitplanung anzuwenden. Dazu liefert der Landschaftsplan das Leitbild, die naturschutzfachlichen Grundlagen und abwägungsrelevante Sachinformationen. Die Durchführung der Eingriffsregelung erfordert ein abgestuftes Vorgehen und erstreckt sich über die Ebene der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung. Dabei kann der Landschaftsplan die folgenden Beiträge zur Bewältigung dieser Aufgabe liefern:

- Bestandsaufnahme und Bewertung
- räumlich konkretisierte Ziele der Landschaftsplanung
- Beschreibung absehbarer Auswirkungen potenzieller Baugebiete
- Beschreibung von Vermeidungsmaßnahmen erheblicher Beeinträchtigungen
- Hinweise zur Minimierung von Eingriffen, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes:

Der Landschaftsplan erlangt in Baden-Württemberg keine eigene Rechtswirksamkeit. Dafür ist die Übernahme des Landschaftsplans oder Teile von diesem in den Flächennutzungsplan erforderlich. Diejenigen Inhalte des Landschaftsplans, die integrierter Bestandteil des FNP geworden sind, erhalten behördenverbindliche Wirkung. Die Veröffentlichung des Landschaftsplans erfolgt mit dem Flächennutzungsplan. Dessen Bekanntmachung muss ortsüblich erfolgen. Die Einsichtnahme steht jedermann offen. Generell gilt jedoch, dass durch die Wirkung des § 9 (5) BNatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung in der Planung zu berücksichtigen sind.

Schritte und Planungsphasen des Landschaftsplans, Stand der Planung in der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil (VGRW):

Die Erstellung des Landschaftsplans ist ein mehrstufiger Planungsprozess, der unter Beteiligung der Politik, Verwaltung, Bürger, Umweltverbände und von Fachleuten durchgeführt wird. Er wird parallel zum Flächennutzungsplan 2025 erarbeitet und durchläuft die gleichen Verfahrensschritte wie der Flächennutzungsplan. Das heißt, auch dieses Planwerk wird parallel zum Flächennutzungsplan den Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erhalten und in einem zweistufigen Verfahren ausgelegt werden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den aktuellen Stand des Planungsprozesses in der VGRW, das heißt welche Schritte des Planungsprozesses bereits durchgeführt wurden bzw. noch durchzuführen sind.

Schritte Planungsprozess Landschaftsplan	Planungsstand Landschaftsplan Rottweil
Orientierung Ermittlung der spezifischen kommunalen Situation bzgl. des Stands der Landschaftsplanung. Aufzeigen der in der weiteren Planung zu bearbeitenden Notwendigkeiten/ kommunalen Wünsche. Dadurch individuelle Ausgestaltung des Landschaftsplans	zum Teil durchgeführt Rückkopplung mit den Gemeinden bzw. der VGRW noch ausstehend
↓	↓
Analyse Bestandserfassung und Beschreibung sowie Bewertung des Naturhaushaltes und der Landschaft	Weitgehend durchgeführt
↓	↓

<p>Ziele / Grundsätze / Leitbild Entwicklung eines fachlichen Zielkonzepts für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der einzelnen Natur- und Schutzgüter</p> <p>In Zusammenarbeit mit der Gemeinde/ Verwaltungsgemeinschaft und unter Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange</p> <p>Modifizierung des Konzepts</p>	<p>Entwicklung und Rückkopplung mit den Gemeinden/ Verwaltungsgemeinschaft und sonstigen Beteiligten am Planungsprozess noch ausstehend</p>
<p>↓</p>	<p>↓</p>
<p>Handlungsprogramm Entwicklung eines Handlungsprogramms mit Maßnahmenvorschlägen zur konkreten Umsetzung der Ziele bzw. des Leitbildes</p>	<p>Ausgestaltung noch erforderlich</p>

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Fortschreibung des Landschaftsplanes inklusive der Digitalisierung belaufen sich auf circa 95.400,00 Euro (brutto). Im Jahr 2010 wurde bereits die erste Abschlagszahlung in Höhe von 43.787,04 Euro (brutto) getätigt. Die Restsumme ist im Haushalt der Stadt Rottweil für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft eingestellt und steht zur Verfügung.